

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 105
Erftstadt-Liblar
Erweiterung Holzdammm

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V.: 9340
Datum 10.11.1983

Az.: 61.20-21/105 Mo/My

An den

- Rat Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

Zutreffendes bitte ankreuzen

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 105, E.-Liblar, Erweiterung Holzdam; hier: 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Bezug:

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Flurstück Gemarkung Liblar, Flur 10, Nr. 197 entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Das Einvernehmen der Gemeinde zur vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105, E.-Liblar, Erweiterung Holzdam wird für den Bereich des vorgenannten Grundstücks gemäß § 13 in Verbindung mit § 2 und § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

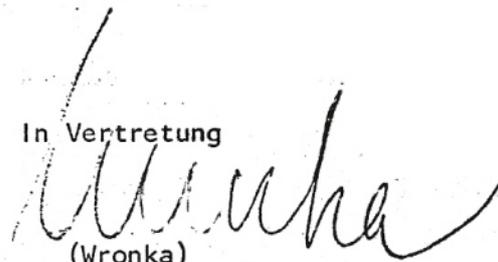
Begründung:

Im Verlauf der Entwurfsplanung für die EKZ-Erweiterung Holzdamn ist erkennbar, daß eine gewisse Verschiebung der im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen notwendig wird.

Grundzüge der Bauleitplanung werden von der Änderung nicht betroffen, Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt, desgleichen nicht Eigentümer benachbarter Grundstücke.

Die Stadt ist Grundstückseigentümer im Änderungsbereich. Das Einverständnis des weiteren betroffenen Eigentümers liegt vor.

In Vertretung

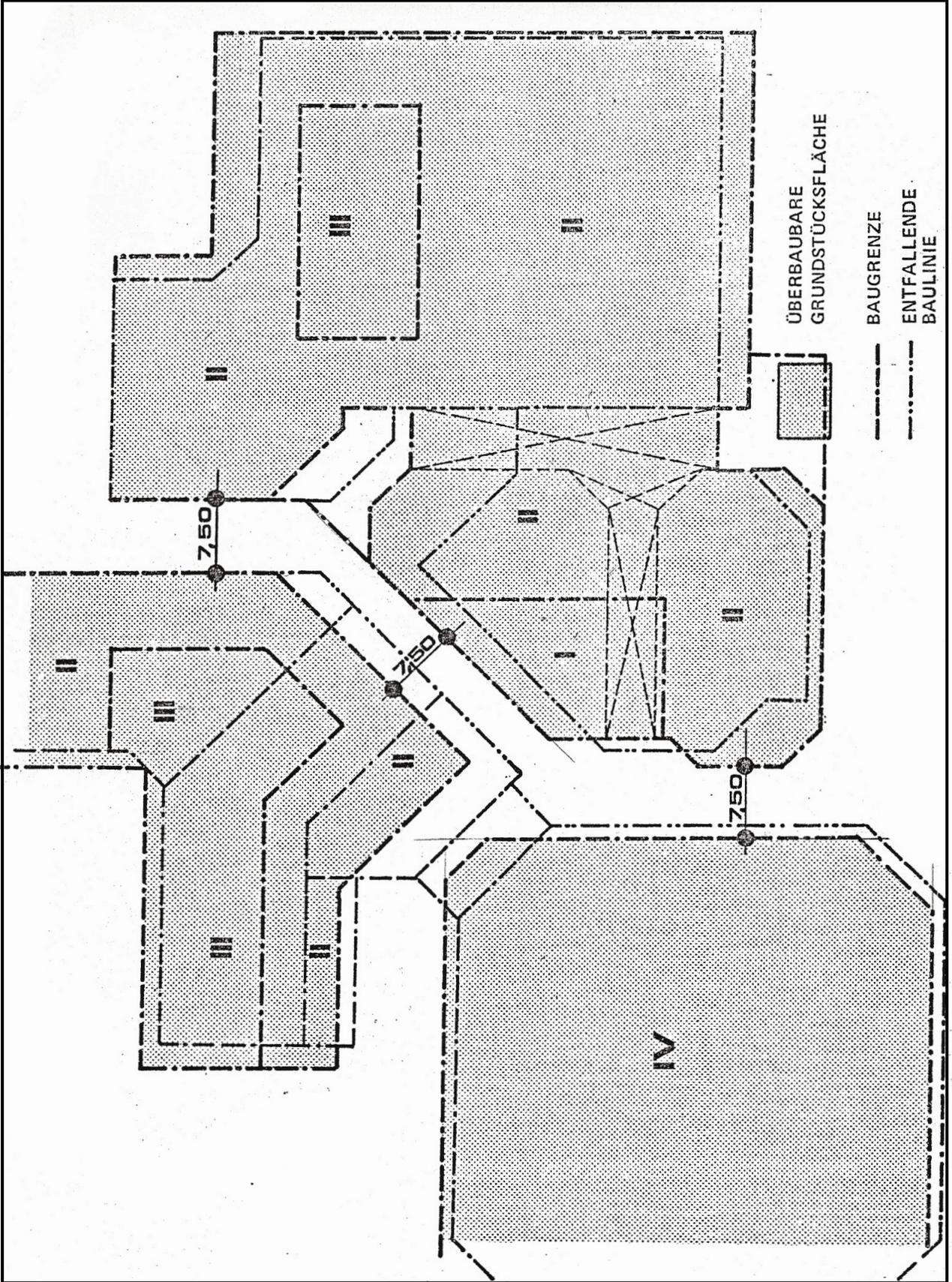


(Wronka)

Techn. Beigeordneter

Anlagen

Beschlußausfertigung erhält: - 611 -
(vom Fachamt bitte ausfüllen)



ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFÄCHE

BAUGRENZE

ENTFALLENDE
BAULINIE